OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606830/4/KHa/GJ

Datum:
Linz, 12. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__ vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. Mai 2024 GZ: BHGR/924080007803/24, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs vom 29. April 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Zurückweisungsbescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit der Strafverfügung vom 21. Februar 2024, GZ: BHGR/924080007803/24 warf die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe am 18. Februar 2024 um 19:20 Uhr in 4715 Haslau, B 137 (Streckenkilometer: 29) das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,32 mg/l gelenkt und dabei § 37a i.V.m. § 14 Abs. 8 FSG verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro verhängt wurde.

I.2. Durch Mitteilung vom 22. April 2024 wurde der Bf in Form einer Mahnung auf die Vollstreckbarkeit des Bescheids und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtung zuzüglich einer Mahngebühr hingewiesen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 28. April 2024 führte der Bf an, dass ihm die Strafverfügung nie zugestellt worden sei und er daher bis zum Erhalt des Mahnschreibens keine Kenntnis von dem behördlichen Vorwurf gehabt habe. Er habe die Strafverfügung weder persönlich übernommen, noch wurde sie im Wege der Ersatzzustellung übergeben oder durch Hinterlegung zugestellt worden. Insoweit sei von keiner oder allenfalls bloß einer gesetzwidrigen Zustellung der Strafverfügung auszugehen.

Der Bf stellte deshalb den Antrag auf Aufhebung der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung und neuerliche Zustellung der Strafverfügung. Darüber hinaus wurde (bei Annahme der Gesetzmäßigkeit der Zustellung) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Gleichzeitig wurde der Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und der Antrag auf Akteneinsicht und elektronische Übermittlung des Behördenaktes an den ausgewiesenen Vertreter gestellt.

I.4. Mit Bescheid vom 7. Mai 2024 wurde der Einspruch vom 28. April 2024 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde angeführt, dass die Einspruchsfrist am 14. März 2024 ihr Ende gefunden habe, der Bf aber erst zu einem späteren Zeitpunkt den Einspruch erhoben habe. Die bloße Behauptung von der Post keine Verständigung erhalten zu haben, sei nicht geeignet die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsmäßige Zustellung zu widerlegen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 14. Mai 2024 erhob der Bf sodann Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass er bis zum Erhalt des Mahnschreibens keine Kenntnis von der gegenständlichen Strafverfügung gehabt habe. Gerade deshalb sei ein Antrag auf Aufhebung der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung, einen

Antrag auf neuerliche Zustellung diese Strafverfügung und (in eventu) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht. Durch den Zurückweisungsbescheid habe die bB den Einspruch als verspätet bewertet ohne dabei auf die gestellten Anträge inhaltlich einzugehen. Aus dieser inhaltlichen Nichterledigung der gestellten Anträge folge die Rechtswidrigkeit der Zurückweisung. Auch die Begründung bringe klar zum Ausdruck, dass sich die bB nur auf Punkt I des Schriftsatzes bezogen und dabei den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand völlig übergangen habe. Zudem handle es sich beim gegenständlichen Vorbringen nicht um eine bloße Schutzbehauptung, sondern um das Vorbringen eines Gegenbeweises durch tatsächliche Wahrnehmungen. Zum Beweis dafür, dass eine Hinterlegungsverständigung tatsächlich nicht in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden sei, habe der Bf seine Einvernahme, die Einvernahme seiner Ehefrau und die Einvernahme des Postzustellorgans angeboten. Diese Beweisangebote seien völlig übergangen worden. Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass der Eventualantrag auf Wiedereinsetzung für den Fall erhoben wurde, soweit das Beweisverfahren ergeben sollte, dass die Zustellung gesetzeskonform erfolgt sei.

Unter Verweis auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 28. April 2024 bekräftigte der Bf, dass er und seine Ehefrau die Post stets akribisch durchsehen und ausgeschlossen werden könne, dass eine Verständigung am Postkasten angebracht oder sich im Postkasten befunden hat. Es sei denkbar, dass die Hinterlegungsverständigung mit weiterem (Reklame-) Material eingesteckt worden sei und diese in weiterer Folge durch einen Luftzug verweht worden sei, dass sich der Postkasten in einem langen Gang mit deutlichen Luftzugentwicklungen befinde. Ein exaktes Vorbringen zum Grund einer nicht vorgefundenen Hinterlegungsanzeige kann bei lebensnaher Betrachtung nicht verlangt werden. Insoweit genüge für den Antrag auf Wiedereinsetzung das Vorbringen eine Hinterlegungsanzeige nicht vorgefunden zu haben. Auch dieses Vorbringen sei kommentarlos übergangen worden, was wiederum die Mangelhaftigkeit des Verfahrens zur Folge habe. Abschließend wurde vorgebracht, dass (selbst bei Annahme der Rechtskonformität der Zustellung) die bB verpflichtet gewesen sei, sich mit dem Vorbringen fehlender Übernahme der Strafverfügung und dem fehlenden Erhalt einer Verständigung auseinanderzusetzen.

I.6. Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2024 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde angeführt, dass eine Nachfrage in Bezug auf die gegenständliche Hinterlegungsanzeige erfolgt sei. Diesbezüglich sei der bB mitgeteilt worden, dass die Hinterlegungsanzeige von dem ortskundigen Zusteller am 26. Februar 2024 in die Hausbrieffachanlage eingelegt und die Sendung zur Abholung ab 29. Februar 2024 bereitgelegt worden sei. Beim Hausbrieffach handle es sich um eine Fachanlage mit 15 Briefkästen die jeweils beschriftet sind. Es seien keine Beschädigungen der Hausbrieffachanlage oder sonstige Probleme bekannt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

II.1.1. Mit der Strafverfügung vom 21. Februar 2024 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa trotz Übertretung einschlägiger FSG-Vorschriften gelenkt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro verhängt wurde.

Mit Mahnschreiben vom 22. April 2024 wurde der Bf in Form einer Mahnung auf die Vollstreckbarkeit der Strafverfügung und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtung zuzüglich einer Mahngebühr hingewiesen.

II.1.2. Mit Eingabe vom 28. April 2024 stellte der Bf den Antrag auf Aufhebung der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung sowie den Antrag auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung. In eventu wurde auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und gleichzeitig der Einspruch gegen die Strafverfügung eingebracht.

II.1.3. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom 7. Mai 2024 wurde der Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen. Die übrigen Anträge der Eingabe des Bf vom 28. April 2024 wurden darin nicht behandelt.

II.2. Beweiswürdigung:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aus dem Akteninhalt heraus erkennbar ist, dass der Zurückweisungsbescheid der bB zu beheben ist. Darüber hinaus ist von einer mündlichen Verhandlung auch deshalb abzusehen, da die Gründe die zur Aufhebung des Zurückweisungsbescheids führten, rein rechtlicher Natur sind und eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtslage erwarten lässt.

Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Es ergaben sich keinerlei Gründe an der Echtheit der im Verfahrensakt enthaltenen Schriftstücke und deren Inhalt zu zweifeln.

III. Rechtslage:

Die maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

§ 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 88/2023 lautet wie folgt:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht orientiert sich stets am Inhalt des Spruchs, mithin an jener Angelegenheit, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. etwa VwGH 13.12.2018, Ra 2018/11/0200). Die Wortfolge „auf Grund der Beschwerde" (§ 27 VwGVG) darf dabei nicht als Einschränkung der Prüfungsbefugnis missverstanden werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich das Verwaltungsgericht zwar mit den Beschwerdegründen (sowie den damit verbundenen Begehren) inhaltlich auseinanderzusetzen hat, der Gesetzgeber den Prüfungsumfang aber nicht ausschließlich an das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei binden wollte (VwGH, 16.03.2016, Ra 2015/04/0042 mwN). Eine etwaige Belastung des Bescheids mit Rechtswidrigkeit infolge behördlicher Unzuständigkeit bildet somit auch dann einen Gegenstand des Verfahrens, wenn der Bf dies nicht explizit vorbringt (VwGH, 29.09.2016, Ra 2016/05/0080). Die damit skizzierte Beschränkung auf den Gegenstand des angefochtenen Bescheids ist auch in jenen Fällen von Bedeutung, in denen sich die Beschwerde gegen eine bloß prozessuale Erledigung, wie etwa einen Aussetzungsbescheid oder die Zurückweisung eines Antrags richtet. Diesfalls ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens (ausschließlich) die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl etwa VwGH, 12.10.2015, Ra 2015/22/0115).

IV.2. Im gegenständlichen Sachverhalt hat der Bf mit Schriftsatz vom 28. April 2024 zunächst die Aufhebung der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung mit einem Antrag auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung verbunden. Durch das Vorbringen mangelnder Wirksamkeit der Zustellung führte der Bf einen Umstand ins Treffen, der jedenfalls der Vollstreckung der Strafverfügung entgegensteht. Selbst wenn der Vollstreckungsbestätigung kein Bescheidcharakter zukommt (VwSlg 1098 A/1949), hat eine Entscheidung etwa über einen Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung jedenfalls in Form eines Bescheids zu erfolgen, da sich dieser auf die Rechtsstellung der Partei auswirkt (VwGH, 30.10.1990, 88/04/0147). Mit dem damit verbundenen Antrag auf neuerliche Zustellung der

Strafverfügung, brachte der Bf wohl zum Ausdruck, dass ihm dieselbe in keinem Stadium des Verfahrens rechtskonform zugestellt wurde. Der Einspruch wurde (im Rahmen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) demgegenüber nur „in eventu" – sprich für den Fall erhoben, dass die Behörde (wie im gegenständlichen Fall) zum Schluss gelangt, dass die Zustellung rechtswirksam war und insoweit ein Recht auf neuerliche Zustellung nicht besteht (vgl. VwGH, 27.9.1989, 89/02/0112).

Der Einspruch, welcher als verspätet zurückgewiesen wurde, kann sich somit nur auf den gleichzeitig erhobenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen. Dieser wurde von der bB aber nicht inhaltlich bearbeitet. Vielmehr wurde der Schriftsatz vom 28. April 2024 in seiner Gesamtheit offensichtlich als Einspruch behandelt und nach den Feststellungen als verspätet zurückgewiesen. Richtigerweise hätte die bB zunächst den (Haupt-) Antrag auf neuerliche Zustellung behandeln und sodann allenfalls über den Eventualantrag betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befinden müssen.

IV.3. Zur Zulässigkeit des Eventualantrags auf Wiedereinsetzung (und Einspruch)

IV.3.1. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur bei Versäumung verfahrensrechtlicher Fristen zulässig. Mithin muss es sich um eine Frist handeln, durch die die Vornahme einer prozessualen Handlung zeitlich beschränkt wird – mit deren Ablauf also die Einbringung einer Berufung oder Verbesserung eines Antrags nicht mehr zulässig ist (Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 12, mwN). Wurde der Fristenlauf nicht ausgelöst, kommt eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht, weil keine Frist versäumt wurde (VwGH 29. 5. 1990, 89/04/0111; 29. 10. 2003, 2001/13/0210; 16. 12. 2016, Ra 2014/02/0150).

Der Bf knüpfte den Antrag auf Wiedereinsetzung an die (eventuelle) Ablehnung der Annahme einer rechtsunwirksamen Zustellung. Das Wesen eines solchen Antrages besteht darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt. Solche Eventualanträge sind grundsätzlich nur zulässig, sofern sie sich auf eine innerprozessuale Bedingung (wie etwa an die Zurückweisung verspäteter Rechtsmittel) beziehen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 110/1, mwN). Der Eventualantrag stellt keine bloße "Ergänzung" des Hauptantrages oder eine "Antragsabänderung" dar; es handelt sich dabei um einen eigenständig zu beurteilenden (weiteren) Antrag unter der obgenannten aufschiebenden Bedingung. Eine Entscheidung über den Eventualantrag ist somit überhaupt erst zulässig, wenn über den Hauptantrag (abschlägig) entschieden worden ist. Die Erledigung eines Eventualantrags vor dem Eintritt des Eventualfalls belastet diese mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit.

IV.3.2. Die bB hat durch die gegenständliche Zurückweisung auf ein Rechtsmittel reagiert, welches der Bf mit Schriftsatz vom 28. April 2024 nur für den Fall erhoben hat, dass der Hauptantrag auf neuerliche Zustellung abgewiesen wird. Der Eventualfall, der unter einer zulässigen innerprozessualen Bedingung stand und diese bedingte Prozesshandlung daher zulässig machte, lag somit nicht vor (VwGH, 20. Dezember 2004, 2002/12/0101). Durch die Entscheidung über den Einspruch überschritt die bB insoweit ihre Zuständigkeit, weshalb der verfahrensgegenständliche Bescheid zu beheben war (vgl. VwGH 17.03.2009, 2006/19/0515; VwGH, 25.04.2006, 2006/19/0393).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Eventualanträgen sowie deren Behandlung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas